

Vorlage an den Landrat

**Sammelvorlage zu den Motionen 2017/615 «Ausscheidung Gewässerraum; Keine Ausscheidung bei kleinen Gewässern. Anpassung an die eidg. Gewässerschutzverordnung (GeSchV) und 2017/617 «Ausscheidung Gewässerraum; Keine Ausscheidung bei eingedolten Gewässern. Anpassung an die eidg. Gewässerschutzverordnung (GeSchV)
2020/303**

vom 16. Juni 2020

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Der Gewässerraum stellt sicher, dass die Gewässer heute und in der Zukunft genügend Raum haben, um ihre natürliche Funktionen erfüllen zu können. Auch stellt ein genügend breiter Gewässerraum sicher, dass Gebäude und Infrastrukturen vor Hochwasser geschützt sind und die Gewässer als Erholungsraum oder für die Energieerzeugung (Wasserkraft) genutzt werden können.

Im Gewässerraum können neue Bauten und Anlagen nur in Ausnahmefällen erstellt werden.

Landwirtschaftlichen Flächen im Gewässerraum sind entlang von offen fliessenden Gewässern extensiv zu bewirtschaften. Entlang von eingedolten Gewässern gelten keine Bewirtschaftungseinschränkungen.

Die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes gibt vor, dass die Kantone grundsätzlich für alle oberirdischen Gewässer einen Gewässerraum ausscheiden müssen. Mögliche Ausnahmen hat der Bund abschliessend definiert und an die Bedingung geknüpft, dass in jedem Fall eine Interessenabwägung vorzunehmen ist. Zwei vom Landrat überwiesene Motionen verlangen nun, dass der Regierungsrat generell auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes bei eingedolten und sehr kleinen Gewässern in der Landwirtschaftszone verzichten soll. Der geforderte generelle Verzicht widerspricht den Bundesvorgaben, welche eine Interessenabwägung im Einzelfall verlangen und kann durch den Regierungsrat nicht umgesetzt werden.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Bericht	3
2.1.	Ausgangslage	3
2.1.1.	<i>Motion 2017/615</i>	3
2.1.2.	<i>Motion 2017/617</i>	3
2.2.	Ziel der Vorlage	4
2.3.	Erläuterungen	4
2.3.1.	<i>Generelle Bemerkungen</i>	4
2.3.2.	<i>Bericht zur Motion 2017/615 – sehr kleine Gewässer</i>	5
2.3.3.	<i>Bericht zur Motion 2017/617 – eingedolte Gewässer</i>	7
3.	Anträge	9
3.1.	Beschluss	9
4.	Anhang	9

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Am 30. November 2017 reichte Susanne Strub die Motion 2017/615 «Ausscheidung Gewässerraum; Keine Ausscheidung bei kleinen Gewässern. Anpassung an die eidg. Gewässerschutzverordnung (GeSchV)» und die Motion 2017/617 «Ausscheidung Gewässerraum; Keine Ausscheidung bei eingedolten Gewässern. Anpassung an die eidg. Gewässerschutzverordnung (GeSchV)» ein.

Die Motionen wurden vom Landrat am 19. April 2018 mit folgendem Wortlaut überwiesen:

2.1.1. Motion 2017/615

Auf Druck des National- und Ständerates gibt der Bundesrat den Kantonen etwas mehr Spielraum bei der Festlegung der Gewässerschutzräume.

Keine Ausscheidung von Gewässerräumen bei kleinen Gewässern

Im Kanton Basel-Landschaft werden die Gewässerräume im kantonalen Nutzungsplan festgelegt. Im revidierten eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GeSchG), wird der Kanton verpflichtet die Ausscheidung bis zum 31.12.2018 vorzunehmen. Die Umsetzung im Kanton Basel-Landschaft wird in 5 Losen abgewickelt.

Der Bund gibt vor, dass für kleine Gewässer, die auf der Landkarte 1: 25'000 nicht erscheinen, keine Gewässerräume ausgeschieden werden müssen. Die extensive Bewirtschaftung des Gewässerraumes bei kleinen Gewässern ist jetzt schon in der Direktzahlungsverordnung des Bundes ausreichend geregelt. Zudem soll mit dem Verzicht auf eine Gewässerraumausscheidung, bei sehr kleinen Gewässern, der Aufwand für den Kanton begrenzt und auf jene Gewässer konzentriert werden, bei denen Konflikte zwischen Schutz und Nutzung wahrscheinlich sind.

Ich fordere den Regierungsrat auf, auf die schon vorgenommenen Ausscheidungen von Gewässerräumen bei kleinen Gewässern (die nicht auf der Karte 1:25'000 erscheinen), die sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befinden, zu verzichten und sich bei den nächsten Losen auf die Vorgaben des Bundes zu beschränken.

2.1.2. Motion 2017/617

Auf Druck des National- und Ständerates gibt der Bundesrat den Kantonen etwas mehr Spielraum bei der Festlegung der Gewässerschutzräume.

Keine Ausscheidung von Gewässerräumen bei eingedolten Gewässern.

Im Kanton Basel-Landschaft werden die Gewässerräume im kantonalen Nutzungsplan festgelegt. Im revidierten eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GeSchG), wird der Kanton verpflichtet die Ausscheidung bis zum 31.12.2018 vorzunehmen. Die Umsetzung im Kanton Basel-Landschaft wird in 5 Losen abgewickelt.

Der Bund sieht vor, dass bei eingedolten Gewässern auf eine Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden kann. Mit dem Verzicht auf eine Gewässerraumausscheidung insbesondere bei eingedolten Gewässern kann der Aufwand für den Kanton begrenzt und auf jene Gewässer konzentriert werden bei denen Konflikte zwischen Schutz und Nutzung wahrscheinlich sind. Die Freihaltung bringt keinen Nutzen für das Gewässer. In der Umsetzung erweist sich gerade diese überflüssige Ausscheidung als problematisch.

Ich fordere den Regierungsrat auf, auf die überflüssige Ausscheidung von Gewässerräumen bei eingedolten Gewässern, wenn diese in der Landwirtschaftszone liegen, zu verzichten.

2.2. Ziel der Vorlage

Die Motionen lassen es offen, in welcher Form dem Landrat eine Vorlage zu unterbreiten ist. Der Regierungsrat hat sich deshalb entschieden, einen Bericht nach § 34 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats ([Landratsgesetz; SGS 131](#)) zu den Motionen 2017/615 und 2017/617 vorzulegen.

2.3. Erläuterungen

2.3.1. Generelle Bemerkungen

Gesetzlicher Auftrag

Der Auftrag, die Gewässerräume auszuscheiden, ist im Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer ([Gewässerschutzgesetz; GSchG; SR 814.20](#)) verankert. Mit Artikel 36a GSchG werden die Kantone dazu verpflichtet, den Raum zu sichern, welcher für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Hochwasserschutz sowie die Gewässernutzung benötigt wird. In der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 ([GSchV; SR 814.201](#)) präzisiert der Bund die dafür notwendigen Mindestbreiten und die im Gewässerraum geltenden Nutzungseinschränkungen. Zudem werden mögliche Ausnahmen und die daran geknüpften Bedingungen abschliessend festgelegt. Die Verordnung sieht dabei unter anderem vor, dass, *sofern keine überwiegenden Interessen dagegenstehen*, bei eingedolten und sehr kleinen Gewässern auf eine Gewässerraumausscheidung verzichtet werden kann.

Stand Gewässerraumausscheidung ausserhalb Bauzone

Der Kanton scheidet die Gewässerräume ausserhalb der Bauzonen mittels kantonaler Nutzungspläne aus. Gegen die kantonalen Nutzungspläne «Gewässerraum» für die Frenkentäler Gemeinden (Los 1) erhoben der Bauernverband beider Basel (BVBB) und verschiedene Landwirte Ende 2016 Einsprache. Die wesentlichen Forderungen waren, dass Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum zu kompensieren seien und, dass bei eingedolten und sehr kleinen Gewässern generell auf einen Gewässerraum zu verzichten sei.

Der Regierungsrat hat die Einsprachen als unbegründet abgewiesen. Der diesbezügliche Regierungsratsbeschluss wurde im nachfolgenden Beschwerdeverfahren vom Kantonsgericht ([KGE 810 17 116/118–122 vom 28. März 2018](#)) und anschliessend auch vom Bundesgericht ([BGE 1C 15/2019 vom 13. Dezember 2019](#)) gestützt.

Generell-abstrakte Festlegungen

Die beiden vorliegenden Motionen haben zum Ziel, bei eingedolten beziehungsweise bei sehr kleinen Gewässern generell auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes zu verzichten, ohne dass die betroffenen Gewässer im Einzelfall betrachtet werden. Ein solch genereller Verzicht widerspricht jedoch den Vorgaben der Gewässerschutzverordnung. [Artikel 41a Absatz 5 GSchV und Artikel 41b Absatz 4 GSchV](#) verlangen ausdrücklich eine Interessenabwägung und damit eine Einzelfallbetrachtung.

Sowohl das Kantonsgericht als auch das Bundesgericht haben sich mit dieser Thematik in den erwähnten Urteilen auseinandergesetzt und stellten Folgendes fest:

- [KGE 810 16 180 vom 22. März 2017](#) – E 4.4.1 und E 4.5.2:
«Mit einer generell-abstrakten Regelung liesse sich namentlich kein befriedigendes Gesamtergebnis erzielen, welches alle berechtigten Interessen angemessen berücksichtigt (...). Die Vorgaben von Art. 41a GSchV gebieten vielmehr zwingend die Berücksichtigung von Kriterien, die eine Betrachtung der konkreten Situation erfordern. Bei der Ausscheidung von Gewässerräumen sind mit anderen Worten nicht flächendeckend einheitliche, sondern an die konkreten Verhältnisse angepasste Festlegungen vorzunehmen (...). Auch die in Art. 36a Abs. 1 GSchG vorgeschriebene vorgängige Anhörung der Betroffenen steht einer

generell-abstrakten Festlegung des Gewässerraums entgegen, da sich die «Anhörung» in einem solchen Fall auf das Rechtsmittelverfahren beschränken würde. (...) Namentlich setzt auch der Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums eine umfassende Interessenabwägung voraus (E. 4.4.1 hiavor). Entsprechend ist ein (pauschaler) generell-abstrakter Verzicht auf die Festlegung des Ufer- und Gewässerraums mit dem Bundesrecht nicht vereinbar.»

- [BGE 1C 15/2019 vom 13. Dezember 2019](#), E 6.4:
«Art. 41a Abs. 5 GSchV verlangt ausdrücklich eine Interessenabwägung und damit eine Beurteilung im Einzelfall. Ein generell-abstrakter Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums, z. B. für alle sehr kleine Gewässer, ist daher unzulässig.»

Zuständigkeiten bei der Gewässerräumauscheidung

Die Zuständigkeiten für die Gewässerräumauscheidung sind im Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 ([RBG](#); [SGS 400](#)) geregelt. Innerhalb des Siedlungsgebietes sind die Gemeinden für die grundeigentümergebundene Festlegung der Gewässerräume zuständig. Der Gewässerräum ausserhalb des Siedlungsgebietes wird mittels kantonaler Nutzungsplänen ausgeschieden, welche die Bau- und Umweltschutzdirektion erlässt.

Alle grundeigentümergebundenen Festlegungen in Zusammenhang mit dem Gewässerräum (sowohl die Ausscheidung als auch die Verzichte) müssen somit ein Nutzungsplanungsverfahren durchlaufen. Verzichte können nicht durch einen Landratsbeschluss erfolgen oder in einem Gesetz vorgeschrieben werden. Das Bundesgericht stellte dazu in seinem Urteil [BGE 1C 15/2019 vom 13. Dezember 2019](#), E. 6.4 fest: «Zuständig für die Gewässerräumfestlegung ist nach der kantonalen Zuständigkeitsordnung die Bau- und Umweltschutzdirektion und nicht der Landrat».

2.3.2. Bericht zur Motion 2017/615 – sehr kleine Gewässer

Grundlage für die Gewässerräumauscheidung

Die Motionärin fordert, auf die Ausscheidungen von Gewässerräumen «bei kleinen Gewässern, die nicht auf der Karte 1:25'000 erscheinen» zu verzichten.

Der Gewässerräum ist grundsätzlich für alle «oberirdischen Gewässer» auszuschneiden ([Artikel 36a GSchG](#)). [Artikel 41a Absatz 5 Buchstabe d GSchV](#) ermöglicht es dem Kanton jedoch, bei sehr kleinen Gewässern auf die Ausscheidung des Gewässerräume zu verzichten, falls keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die Gewässerschutzverordnung definiert dabei nicht, was unter «sehr kleinen Gewässern» zu verstehen ist. Der erläuternde Bericht zur Revision der Gewässerschutzverordnung ([Bundesamt für Umwelt, 20. April 2011](#)) enthält den Hinweis, den Gewässerräum mindestens für diejenigen Gewässer auszuschneiden, die auf der Landeskarte 1:25'000 (LK25) abgebildet sind. Kantone, die über eine detailliertere kantonale Kartengrundlage (z. B. Gewässerinventar) verfügen, können diese als Grundlage für die Gewässerräumauscheidung verwenden.

Der Kanton Basel-Landschaft führt seit rund 40 Jahren ein [Gewässerinventar](#)¹, weshalb dieses als Grundlage bei der Gewässerräumauscheidung verwendet wird. In der erweiterten Arbeitsgruppe für die Erarbeitung der kantonalen Nutzungspläne, bestehend aus Vertretenden der betroffenen Fachstellen und Interessensverbände, darunter der Bauernverband beider Basel, ProNatura Baselland und der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden, bestand Konsens darüber, dass das kantonale Gewässerinventar als Grundlage für die Gewässerräumauscheidung dienen soll.

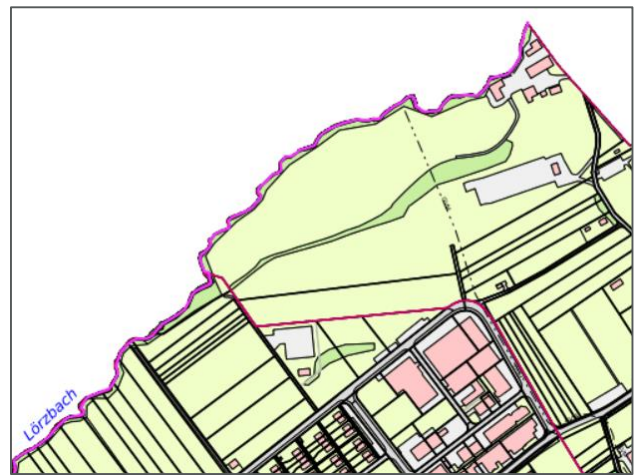
Die LK25 ist zur Abgrenzung der sehr kleinen Gewässer ungeeignet. Einerseits enthält diese Grundlage zahlreiche «sehr kleine Gewässer» mit einer Gerinnesohle von weniger als 50 Zentimetern Breite. Andererseits gibt es auch einige «grössere» Gewässer mit einer Gerinnesohle von

¹ § 9 des Gesetzes vom 1. April 2004 über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer ([Wasserbaugesetz, WBauG; SGS 445](#)) bzw. § 6 der Wasserbauverordnung vom 14. April 2015 ([WBauV; SGS 445.11](#))

mehr als 1 Meter Breite, welche in der LK25 nicht verzeichnet sind. Zudem sind in der LK25 Gewässer enthalten, welche im Gewässerinventar und auch in anderen Grundlagen (Amtliche Vermessung, Leitungskataster) gar nicht enthalten und vor Ort nicht feststellbar sind (z. B. Seitenarm Lörzbach, Allschwil).



Lörzbach, Allschwil, Landeskarte 1:25'000



Lörzbach, Allschwil, Amtliche Vermessung und Gewässernetz

Bedeutung der sehr kleinen Gewässer

Vor allem bei sehr kleinen Gewässern bringt der Gewässerraum einen Mehrwert für den Natur- und Landschaftsschutz.

Diese Fliessgewässer sind als Teil des gesamten Gewässersystems sehr wertvoll. Mit einer Gesamtlänge von etwa 12 % des offenen Gewässernetzes im Offenland haben sie einen bedeutenden Anteil am gesamten Gewässernetz des Kantons. Sie tragen damit grossflächig zur Entwässerung der Landschaft bei und haben einen nicht zu vernachlässigenden Einfluss auf die Wasserqualität auch der grösseren Gewässer und des Grundwassers. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Eintrag und dem Weitertransport von Mikroverunreinigungen (Pflanzenschutzmittel etc.) kommt den sehr kleinen Gewässern eine wesentliche Bedeutung zu.

Die sehr kleinen Gewässer haben zudem in ihrer Gesamtheit eine grosse Bedeutung als Lebensraum in einer intensiv genutzten Landschaft. Jedes Fliessgewässer – wie klein es auch sein mag – besitzt eine gewässerspezifische Besiedlung der Sohle und des Ufersaums mit entsprechenden Arten. Die sehr kleinen Gewässer sind somit auch wichtig für die Biodiversität. Sie können als Rückzugsgebiete für empfindliche Arten und als Reservoir zur Wiederbesiedlung von grösseren Gewässern nach Havarien und Unfällen dienen. Demgegenüber weisen die grösseren Gewässer im Kanton auf Grund des hohen Nutzungsdrucks – unter anderem auch von Siedlung und Strasse – in der Regel eine reduzierte Artenvielfalt auf. Aufgrund ihrer feinen Verästelung in der Landschaft dienen die sehr kleinen Gewässer zudem als Vernetzungs- und Wanderkorridore insbesondere für Arten, welche an die Gewässer gebunden sind.

Mit der Ausscheidung des Gewässerraums für sehr kleine Gewässer wird deren Schutz verbessert. Dahingegen sind die zusätzlichen Nutzungseinschränkungen für die Landwirtschaft durch die bereits bestehenden kantonal geregelten Gewässerabstände² sowie Pufferstreifen³ eher gering. Die Interessen der Landwirtschaft werden nur marginal berührt und überwiegen die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes in der Regel nicht.

² § 95 Absatz 1 Buchstabe d des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 ([RBG: SGS 400](#))

³ Ziffer 1.1 Absatz 1 Buchstabe e Anhang 2.5 und Ziffer 3.3.1 Buchstabe d Anhang 2.6 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 ([ChemRRV; SR 814.81](#)) und Artikel 21 in Verbindung mit Ziffer 9.6 Anhang 1 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 ([Direktzahlungsverordnung; DZV; SR 910.13](#))

Diese Argumentation des Kantonsgerichts hat auch das Bundesgericht in seinem Urteil [BGE 1C_15/2019 vom 13. Dezember 2019](#) gestützt:

E 6.2: «*Vorliegend sei die Planungsbehörde zum Schluss gekommen, dass die Bedeutung des Gewässerraums auch für kleine Gewässer die Nutzungseinschränkung der Landwirtschaft in diesem Raum überwiege. Diese Schlussfolgerung sei nachvollziehbar und überzeuge, zumal sehr kleine Gewässer anerkanntermassen wichtig seien für die Biodiversität, die Vernetzung von Lebensräumen und den Hochwasserschutz. (...) Demgegenüber seien die Ausführungen der Beschwerdeführer zu den landwirtschaftlichen Nutzungseinschränkungen übertrieben, bestünden doch selbst bei einem Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraums Einschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Dünger in der Nähe von Gewässern (...) Die durch das neue Gewässerschutzrecht zusätzlich eingeführten Nutzungseinschränkungen seien deshalb für die Landwirtschaft marginal.*»

Kantonaler Spielraum

Auch betreffend den Spielraum, der den Kantonen bei der Ausscheidung des Gewässerraums zusteht, stützte das Bundesgericht die Rechtsprechung des Kantonsgerichts und hält im erwähnten Urteil dazu fest:

E 6.2: «*Bei Art. 41a Abs. 5 lit. d GSchV handle es sich um eine Kann-Bestimmung, d.h. den Kantonen werde bei sehr kleinen Gewässern ein Ermessen zugestanden. Es brauche indessen kein überwiegendes Interesse an der Gewässerraumausscheidung für sehr kleine Gewässer, vielmehr verhalte es sich gerade umgekehrt: Werde auf eine Ausscheidung verzichtet, müssten entsprechende gewichtige Interessen nachgewiesen werden*». Das Bundesgericht stellte fest, dass diese Erwägungen im Kantonsgerichtsurteil keine Verletzung von Bundesrecht erkennen lassen.

Fazit

Die Motionärin fordert den Regierungsrat auf, auf die bereits ausgeschiedenen Gewässerräume bei sehr kleinen Gewässern (Los 1) zu verzichten und sich bei den nächsten Lose «auf die Vorgaben des Bundes zu beschränken».

Der Bund gibt vor, dass bei sehr kleinen Gewässern auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet werden *kann*, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Diese Vorgaben des Bundes wurden im ersten Los eingehalten und werden auch für die weiteren Losen die Grundlage bilden. Generell auf die Gewässerraumausscheidung zu verzichten bei Gewässern, welche nicht auf der Landeskarte 1:25'000 verzeichnet sind, würde den gewässerschutzrechtlichen Vorgaben widersprechen. Mit der Umsetzung der Motionen würde der Kanton Basel-Landschaft deshalb eine bundesrechtswidrige Lösung schaffen. Der Kanton Basel-Landschaft hat die Ausscheidung des Gewässerraums bisher bundesrechtskonform vorgenommen und sich dabei *auf die Vorgaben des Bundes beschränkt*.

Der Regierungsrat sieht daher keinen Anlass, die beschlossenen kantonalen Nutzungspläne des ersten Loses sowie das Vorgehen bei den weiteren Losen anzupassen.

2.3.3. Bericht zur Motion 2017/617 – eingedolte Gewässer

Im Hinblick auf den Gesetzesauftrag, wonach die Kantone für die Revitalisierung von Gewässern zu sorgen haben ([Artikel 38a GSchG](#)), stellt die Ausscheidung des Gewässerraumes einen Schritt zur Sicherung der dafür notwendigen Flächen bei eingedolten Gewässern dar. Dabei ist die minimale Breite des Gewässerraums von 11 Metern von Bedeutung, um die Rückführung des betreffenden Gewässers in einen natürlichen Zustand, wie es auch als Zielsetzung in § 1 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer ([Wasserbaugesetz; WBauG; SGS 445](#)) vorgesehen ist, zu ermöglichen und die Beeinträchtigungen bei einer Offenlegung des Gewässers möglichst gering zu halten. Die Festlegung des Gewässerraums für eingedolte Gewässer an sich führt nicht zu einer Ausdolung. Über eine Ausdolung ist im konkreten Einzelfall gestützt auf [Artikel 38 GSchG](#) zu entscheiden, nämlich dann, wenn eine Dole ersetzt werden

muss. Dabei kann unter bestimmten Umständen oder Voraussetzungen auch auf eine Ausdolung verzichtet werden ([vgl. Artikel 38 Absatz 2 GSchG](#)).

Die Interessen der Landwirtschaft werden durch die Ausscheidung der Gewässerräume bei eingedolten Gewässern kaum beeinträchtigt, da die Bewirtschaftungseinschränkungen in diesen Bereichen nicht gelten ([Artikel 41c Absatz 6 GSchV](#)). Einzig der Abstand für neue Bauten und Anlagen, erhöht sich bei einer Gewässerraumfestlegung bei eingedolten Gewässern von 3 Meter ab dem äusseren Rand der Dole (§ 63 Absatz 2 RBV⁴⁴) auf mindestens 5,5 Meter ab Gewässerachse.

Wie auch bei den sehr kleinen Gewässern kann bei eingedolten Gewässern auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet werden, wenn keine überwiegenden Interessen dagegensprechen ([Artikel 41a Absatz 5 GSchV](#)). Der Verzicht auf einen Gewässerraum erfordert also eine Interessenabwägung bezogen auf den konkreten Gewässerabschnitt. Sofern im Nutzungsplanungsverfahren aufgezeigt werden kann, dass in einem konkreten Einzelfall die Interessen der Landwirtschaft den Interessen des Hochwasserschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Revitalisierung überwiegen, kann auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes bei einem eingedolten Gewässer verzichtet werden. Ein genereller Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraums bei eingedolten Gewässern würde aber den bundesrechtlichen Bestimmungen widersprechen.

Fazit

Die Motionärin fordert, auf die «überflüssige» Ausscheidung von Gewässerräumen bei eingedolten Gewässern in der Landwirtschaftszone zu verzichten. Weil das Gewässerschutzrecht des Bundes vorgibt, dass auf die Ausscheidung eines Gewässerraums bei eingedolten Gewässern verzichtet werden *kann*, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen und die Einschränkungen für die Landwirtschaft in aller Regel vernachlässigbar sind, ist nicht ersichtlich, warum die Gewässerraumausscheidungen bei eingedolten Gewässern «überflüssig» sein sollen. Ein genereller Verzicht der Gewässerraumausscheidung bei eingedolten Gewässern, wie dies die Motion verlangt, wäre jedenfalls bundesrechtswidrig.

Der Regierungsrat sieht deshalb auch bei dieser Forderung keinen Anlass, das Vorgehen bei den kantonalen Nutzungsplänen betreffend die Ausscheidung des Gewässerraums ausserhalb des Baugebiets zu ändern.

⁴⁴ Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz ([SGS 400.11](#))

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die Motion 2017/615 «Ausscheidung Gewässerraum; Keine Ausscheidung bei kleinen Gewässern. Anpassung an die eidg. Gewässerschutzverordnung (GeSchV)» abzuschreiben.
2. Die Motion 2017/617 «Ausscheidung Gewässerraum; Keine Ausscheidung bei eingedolten Gewässern. Anpassung an die eidg. Gewässerschutzverordnung (GeSchV)» abzuschreiben.

Liestal, 16. Juni 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über Sammelvorlage zu den Motionen 2017/615 «Ausscheidung Gewässerraum; Keine Ausscheidung bei kleinen Gewässern. Anpassung an die eidg. Gewässerschutzverordnung (GeSchV) und 2017/617 «Ausscheidung Gewässerraum; Keine Ausscheidung bei eingedolten Gewässern. Anpassung an die eidg. Gewässerschutzverordnung (GeSchV)» Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Motion 2017/615 «Ausscheidung Gewässerraum; Keine Ausscheidung bei kleinen Gewässern. Anpassung an die eidg. Gewässerschutzverordnung (GeSchV)» wird abgeschrieben.
2. Die Motion 2017/617 «Ausscheidung Gewässerraum; Keine Ausscheidung bei eingedolten Gewässern. Anpassung an die eidg. Gewässerschutzverordnung (GeSchV)» wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: